

**Gantbedingungen der Forstverwaltung Niederweningen**  
(geänderte Fassung vom 18.4.2006)

1. Der Kaufpreis ist innert zwei Monaten ab Rechnungsstellung netto zahlbar.
2. Bei Bezahlung innert Monatsfrist werden 2% Skonto gewährt, bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins von 5 % verrechnet.
3. Die Bänderungen der Holzbünde dürfen nicht im Wald liegengelassen werden. Sie sind vom Holzkäufer ordnungsgemäss zu entsorgen (GRB vom 18.4.2006).
4. Käufer welche das Holz abführen, ohne dieses bezahlt zu haben, werden wegen Aneignung fremden Eigentums verzeigt.
5. Das Holz ist spätestens nach Weisung des Försters aus dem Schlag zu entfernen.
6. Angebote Fr. 2.--.
7. Von Kaufliebhabern, welche das letztjährige Holz noch schulden, werden keine Angebote angenommen.
8. (aufgehoben durch GRB vom 18.4.2006)
9. Die Gemeinde lehnt bei Abhandenkommen oder Beschädigung des verkauften Holzes jede Verantwortung ab.